Institutionelles Schutzkonzept

FFTW

Familien-Ferien-Trägerwerk e.V.
www.fftw.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

Persönliche Eignung und Aus- und Fortbildung 4

Selbstauskunftserklärung 5

Verhaltenskodex 6

Beratungs- und Beschwerdewege 9

Handlungsleitfaden 10

Qualitätsmanagement 12

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen 13

Schluss 14

Anhang 15

- Ansprechpersonen 15
- Weiterführende Informationen 15
- Selbstauskunft 16
- Verhaltenskodex zur Unterschrift 17
- Antrag auf EFZ 19

Einleitung

Dieses Schutzkonzept dient dem präventiven Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen vor (sexualisierter) Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Übergriffen im Rahmen unserer Angebote für Familien in jeder Konstellation. Es ist Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses und unserer Verantwortung füreinander – insbesondere für die Schutzbefohlenen, aber auch im Miteinander der Mitarbeitenden, Betreuenden und Ehrenamtlichen.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden, Betreuenden und Ehrenamtlichen.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.
Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Persönliche Eignung und Aus- und Fortbildung

Im FFTW und auf den von uns durchgeführten Veranstaltungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserem Schutzkonzept informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterschreiben und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen. Ohne ein erweitertes Führungszeugnis ist kein Einsatz als Betreuungsperson möglich. Die Schulung kann in wichtigen Ausnahmefällen nach einen Einsatz nachgeholt werden, dann muss dies aber baldmöglichst erfolgen. Zudem erfolgt dann eine mündliche Einweisung in das Thema und der Verhaltenskodex wird besprochen und Unterschrieben. Die Schulung muss nach fünf Jahren aufgefrischt werden, das Führungszeugnis muss ebenfalls nach fünf Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Betreuer*innen überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe -Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“.

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von(sexualisierter) Gewalt minimieren.
Es wird regelmäßig gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

Selbstauskunftserklärung

Das FFTW verpflichtet sich, sich mindestens einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang II) dahingehend vorlegen zu lassen, dass Personen, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und/oder hilfebedürftige Erwachsene übernehmen, nicht wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (§§ 174-185 StGB) verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. (§5 Abs. 2 PrävO). Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verhaltenskodex

Damit unsere Freizeiten und Veranstaltungen für Alle sicher bleiben legen wir unserem Verhalten die folgenden Prinzipien zu Grunde:

Würde und Respekt: Der respektvolle und achtsame Umgang mit Minderjährigen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, Sorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Großeltern, Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden ist Grundvoraussetzung. Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Null-Toleranz-Politik: Es gilt ein uneingeschränktes Verbot jeglicher Form von sexualisierter Gewalt. Grenzverletzungen, anzüglicher Bemerkungen oder körperlicher Übergriffe – sowohl gegenüber Kindern, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und anderen Teilnehmenden als auch im Umgang unter den Kinderbetreuern werden nicht geduldet. Grenzverletzendes Verhalten sprechen wir sofort an und lösen die Situationen auf.

Verantwortungsklare Rollenverteilung: Die Betreuung erfolgt ausschließlich im pädagogischen und spielerischen Bereich. Für körperbezogene Pflege (z. B. Windeln wechseln, Hilfe bei der Körperhygiene) sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten oder von diesen speziell dazu beauftragten Personen (z.B. Großeltern, Pflegekräfte…) zuständig. Betreuer*innen dürfen diese Aufgaben nicht übernehmen.

Daraus ergeben sich für uns die folgenden konkreten Punkte, die alle beachten und auf die wir einander auch hinweisen wollen:

Kontakt zwischen Betreuer*innen und Teilnehmenden über die Freizeit hinaus:
Im Regelfall ist ein (digitaler) Kontakt über die Organisation der Freizeit hinaus zwischen Betreuenden und Teilnehmenden zu meiden. Nummern, die auf der Freizeit ausgetauscht wurden, werden nach der Freizeit gelöscht.

Umgang mit Persönlichkeitsrechten: Es werden keine Fotos oder Filme gemacht, wenn man nicht das Einverständnis der abgebildeten Personen eingeholt hat. Insbesondere wird niemand in Situationen fotografiert, die das Schamempfinden der Person verletzen könnten.

Digitale Medien: Während der Betreuungszeiten ist die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones) zu privaten Zwecken untersagt. Die Aufmerksamkeit gilt ausschließlich den zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen.

Kleidung: Alle Mitarbeitenden tragen angemessene, dem Betreuungsrahmen entsprechende Kleidung, die professionelles und respektvolles Verhalten unterstreicht.

Umgang mit Nähe und Distanz: Körperkontakt geschieht nur in sozial angemessenem Rahmen und mit explizierter Erlaubnis, z. B. beim Trösten. Intime Berührungen oder isolierte Situationen mit einzelnen Kindern sind strikt zu vermeiden. Sowohl bei Kindern als auch bei mitreisenden Erwachsenen ist darauf zu achten, dass niemand bevorzugt wird (keine „Lieblingskinder“ oder „Lieblingsfamilien“). Wenn Kinder intensive Gefühle für ihre Betreuer*innen entwickeln („Ich liebe dich, ich will dich heiraten, du sollst meine Mami/mein Papi sein“) und dies durch Umarmungen und dem Wunsch nach körperlicher Nähe zeigen, sollten Kinderbetreuer*innen dem Kind Grenzen aufzeigen.

Wenn das Kind dies nicht akzeptiert, sollen sich die Kinderbetreuer*innen an die Teamleitung und im nächsten Schritt an die mitreisenden Aufsichtspersonen wenden. Gute Kinderbetreuung bedeutet nicht, dass die Kinder auf dem Schoß der Betreuer*innen sitzen sollten. Distanzloses Verhalten sollte thematisiert werden und gegengewirkt werden.

Alkoholkonsum und Drogen: Alkoholkonsum ist nur in einem verantwortungsvollen, maßvollen Rahmen außerhalb der Betreuungszeiten gestattet. Der Konsum von hochprozentigem Alkohol und Betrunkenheit sind nicht akzeptabel. Der Konsum anderer berauschender Substanzen ist verboten.

Umgangston: Auf anzügliche Witze, zweideutige Bemerkungen oder sexualisierte Sprache wird vollständig verzichtet – sowohl gegenüber Kindern als auch unter Mitarbeitenden. Auch unter den Teilnehmenden der Freizeiten legen wir Wert auf einen angemessenen Umgangston.

Transparenz und Kontrolle: Betreuungssituationen werden so gestaltet, dass sie einsehbar und nachvollziehbar sind. Es wird darauf geachtet, dass keine isolierten Eins-zu-eins-Situationen ohne Sichtkontakt entstehen. Wenn eine Situation eintritt, in der sich ein Kind oder eine zu betreuende Person auszieht, sollte der/die Betreuer*in sofort eine weitere Aufsichtsperson hinzuziehen, um im Zweifel eine*n Zeug*in zu haben, falls Anschuldigungen auftauchen sollten.

Umgang mit Verdachtsfällen: Mit Verdächtigungen, Vermutungen und Anschuldigungen gehen wir vertrauensvoll um. Wir nehmen sie ernst und folgen dem Handlungsleitfaden.

Beratungs- und Beschwerdewege

Das FFTW soll ein Ort sein, wo jedes Problem und jede Unsicherheit angesprochen werden können. Für den Kontext der Prävention heißt dies, dass alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen dazu ermutigt werden, beobachtetes oder erlebtes Fehlverhalten anzusprechen. Jeder Einzelne kann zunächst Ansprechperson sein. Auch externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen können kontaktiert werden. Zudem gibt es im Familien-Ferien Trägerwerk eine Präventionsfachkraft, die in besonderer Weise zum Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt geschult ist und als Ansprechperson zur Verfügung steht. Gleichzeitig kann die Präventionsfachkraft auch als Beratung für ein weiteres Vorgehen zu Rate gezogen werden und ggf. an weitere Ansprechpersonen und Fachstellen vermitteln.

Beschwerden zu grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten sind für alle jederzeit möglich. Grundsätzlich gilt auch hier, dass besonders die Meldung an den*die Freizeitleitung und/oder ans Diözesanbüro der Kolping DV Köln unter info@fftw.de empfohlen ist. Ist dies nicht gewünscht, ist die Präventionsfachkraft eine gute Alternative. Auch die Präventionsfachkraft der Kolpingjugend ist eine mögliche Ansprechpartnerin. Kontaktdaten finden sich in Anhang I.

Auf jeder unserer Freizeiten und Veranstaltungen gibt es zudem einen Ort, in dem anonyme Beschwerden und Verbesserungsvorschläge ihren Platz haben. Dieser wird während der Veranstaltungen regelmäßig von zwei Betreuungspersonen gemeinsam geleert.

Wenn von beobachteten oder erlebten Grenzverletzungen sexuellen Übergriffen oder Missbräuchen berichtet wird, ist ein ruhiges und überlegtes Handeln notwendig. Da die Risikoanalyse bei Verdachtsfällen besondere Unsicherheiten offenbart hat, wird eine Kurzform des Handlungsleitfadens regelmäßig als Visitenkarte an Betreuer*innen, Leitung und Ehrenamtler*innen ausgegeben. Darauf finden sich auch Hinweise zu externen Beschwerdestellen, die Unsicherheiten auffangen können oder einen zusätzlichen Weg bieten, sollten die internen Wege nicht zur Situation passen.

Handlungsleitfaden

Im Sinne der Prävention ist es wichtig, alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene darin zu ermutigen, beobachtete oder erlebte Übergriffe oder Grenzüberschreitungen ernst zu nehmen und anzusprechen. Für die mit einer solchen Ansprache konfrontierte Person ist es jedoch häufig schwierig, angemessen mit der Situation umzugehen. Dies gilt zudem auch, wenn jemand selbst eine Situation beobachtet hat, die ihr*ihm übergriffig oder grenzüberschreitend vorkam. Die folgenden Hinweise können in einem solchen Fall helfen.

Was man tun sollte:

- die Ruhe bewahren, besonnen handeln
- zuhören, verlässliche*r Gesprächspartner*in sein, Glauben schenken
- deutlich machen „Du bist nicht schuld!“
- bei einer Beobachtung eine zweite Meinung einer Person des eigenen Vertrauens einholen
- Vertrauen bewahren, aber auch zugeben, dass man nicht allein helfen kann und sich Hilfe suchen
- Betroffene in mögliche Handlungsschritte einbinden
- alle Gespräche, Beobachtungen und Fakten immer (schriftlich) protokollieren
- übergriffiges Verhalten sofort unterbinden, Situation stoppen

Das weitere Vorgehen ist unter Berücksichtigung der ggf. entstehenden Meldepflicht in Absprache mit Beratungspersonen und der je betroffenen Person zu klären.

Außerdem gibt es einige Dinge, die man nicht tun sollte:

- bedrängen, unter Druck setzen
- nach dem Warum fragen, Detailfragen stellen
- nicht einhaltbare Versprechen geben
- auf eigene Faust handeln, nicht den*die Beschuldigte*n konfrontieren
- die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen konfrontieren, wenn der*die Beschuldigte aus dem persönlichen/familiären Umfeld stammt

Grundsätzlich gilt:

Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder unangemessenes Verhalten wird ernst genommen. Es gilt das Prinzip der Intervention:

Dokumentation: Verdachtsmomente werden schriftlich dokumentiert. Diese Dokumentation sollte möglichst genau sein und zeitnah erfolgen, muss aber nicht sofort weitergegeben werden, sondern dient erst einmal der Sicherung der Ereignisse und sollte im Zweifelsfall den Interventionszuständigen (Behörden, Bistum, Interventionskommission…) zur Verfügung gestellt werden.

Meldung: Die zuständigen Stellen im Erzbistum Köln werden durch die Freizeitleitung/Veranstaltungsleitung, den Vorstand oder eine Präventionsfachkraft informiert (z. B. Fachstelle Prävention).

Konsequenzen: Bei bestätigten Grenzüberschreitungen erfolgt der sofortige Ausschluss von der Freizeit und ggf. Kontakt mit den Behörden.

Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll bei uns im FFTW eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren wir vor allem auf unserer Internetseite. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften oder über die allgemeine E-Mail-Adresse vorgebracht werden.

Nachhaltige Aufarbeitung

Eine nachhaltige Aufarbeitung ist nach jeder Krisensituation notwendig, so auch nach einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt. Dabei geht es um zwei verschiedene Aspekte:

Zum einen müssen mögliche Sicherheitslücken geprüft werden. Der Fokus liegt hier auf der Frage, was den Übergriff ermöglicht hat, um an den entsprechenden Stellen nachzubessern und möglichst zukünftige Übergriffe zu verhindern. Damit geht die kritische Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts einher.

Zum anderen geht es um die Personen, die im Nahumfeld des Übergriffs beschäftigt waren und häufig nicht einfach „zur Tagesordnung übergehen“ können. Man spricht in diesem Fall von einer „traumatisierten Institution“. Die Fürsorge für die entsprechenden Mitarbeitenden oder Ehrenamtler steht dann im Fokus. Diese Personen müssen eine passende Unterstützung erhalten.

In meldungspflichtigen Verdachtsfällen erfolgt sowohl die Klärung des Verdachtsfalls als auch die Initiierung der nachhaltigen Aufarbeitung durch die Stabstelle Intervention des Erzbistums Köln, bzw. der*m Interventionsbeauftragten. In Absprache mit der*m entsprechenden Präventionsbeauftragten des Erzbistums werden weitere Maßnahmen entwickelt.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Jedes Kind hat das Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen.

Wir wollen Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien. Das leben unsere Betreuer*innen auch vor und achten auch ihre eigenen Grenzen.

Wir wollen alle so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

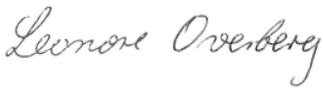
Schluss

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle Mitarbeitenden auf unseren Familienfreizeiten. Es schafft einen klaren Rahmen für sicheres, achtsames und verantwortungsvolles Handeln – zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen und zur Stärkung eines gesunden und respektvollen Miteinanders.

Köln, 27. August 2025
Für den Vorstand des Familien-Ferien-Trägerweks



Ursula Pies



Leonore Overberg



Katja Joussen

Anhang

Ansprechpersonen

- Präventionsfachkraft des FFTW: bernadette.benke@fftw.de
- Präventionsfachkraft der Kolpingjugend Köln: dorothea.grossheim@kolpingjugend.koeln
- www.hilfeportal-missbrauch.de → „Hilfen für“ oder → „Hilfe finden“
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-22-55-530

Weiterführende Informationen

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.beauftragter-missbrauch.de/
- Prävention im Erzbistum Köln: www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html
- „Kindeswohl aktiv schützen“ des Kolpingwerks Deutschland: www.kolping.de/fileadmin/user_upload/Service/Downloads/Verband/Empfehlung_zum_Schutz_ von_Kindeswohl_2019.pdf
- „An jedem Tag – Kinder aktiv schützen“ der Kolpingjugend Deutschland: www.kolpingjugend.de/fileadmin/user_upload/Service/Flyer/Kinder_aktiv_schuetzen.pdf

Selbstauskunft

Gemäß § 5 Absatz 1
„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt1 rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

1 Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Verhaltenskodex zur Unterschrift

Damit unsere Freizeiten und Veranstaltungen für Alle sicher bleiben legen wir unserem Verhalten die folgenden Prinzipien zu Grunde:

Würde und Respekt: Der respektvolle und achtsame Umgang mit Minderjährigen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, Sorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Großeltern, Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden ist Grundvoraussetzung. Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Null-Toleranz-Politik: Es gilt ein uneingeschränktes Verbot jeglicher Form von sexualisierter Gewalt. Grenzverletzungen, anzüglicher Bemerkungen oder körperlicher Übergriffe – sowohl gegenüber Kindern, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und anderen Teilnehmenden als auch im Umgang unter den Kinderbetreuern werden nicht geduldet. Grenzverletzendes Verhalten sprechen wir sofort an und lösen die Situationen auf.

Verantwortungsklare Rollenverteilung: Die Betreuung erfolgt ausschließlich im pädagogischen und spielerischen Bereich. Für körperbezogene Pflege (z. B. Windeln wechseln, Hilfe bei der Körperhygiene) sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten oder von diesen speziell dazu beauftragten Personen (z.B. Großeltern, Pflegekräfte…) zuständig. Betreuer*innen dürfen diese Aufgaben nicht übernehmen.

Daraus ergeben sich für uns die folgenden konkreten Punkte, die alle beachten und auf die wir einander auch hinweisen wollen:

Kontakt zwischen Betreuer*innen und Teilnehmenden über die Freizeit hinaus:

Im Regelfall ist ein (digitaler) Kontakt über die Organisation der Freizeit hinaus zwischen Betreuenden und Teilnehmenden zu meiden. Nummern, die auf der Freizeit ausgetauscht wurden, werden nach der Freizeit gelöscht.

Umgang mit Persönlichkeitsrechten: Es werden keine Fotos oder Filme gemacht, wenn man nicht das Einverständnis der abgebildeten Personen eingeholt hat. Insbesondere wird niemand in Situationen fotografiert, die das Schamempfinden der Person verletzen könnten.

Digitale Medien: Während der Betreuungszeiten ist die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones) zu privaten Zwecken untersagt. Die Aufmerksamkeit gilt ausschließlich den zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen.

Kleidung: Alle Mitarbeitenden tragen angemessene, dem Betreuungsrahmen entsprechende Kleidung, die professionelles und respektvolles Verhalten unterstreicht.

Umgang mit Nähe und Distanz: Körperkontakt geschieht nur in sozial angemessenem Rahmen und mit explizierter Erlaubnis, z. B. beim Trösten. Intime Berührungen oder isolierte Situationen mit einzelnen Kindern sind strikt zu vermeiden. Sowohl bei Kindern als auch bei mitreisenden Erwachsenen ist darauf zu achten, dass niemand bevorzugt wird (keine „Lieblingskinder“ oder „Lieblingsfamilien“). Wenn Kinder intensive Gefühle für ihre Betreuer*innen entwickeln („Ich liebe dich, ich will dich heiraten, du sollst meine Mami/mein Papi sein“) und dies durch Umarmungen und dem Wunsch nach körperlicher Nähe zeigen, sollten Kinderbetreuer*innen dem Kind Grenzen aufzeigen.

Ort, Datum Unterschrift

Antrag auf EFZ

Ein Antrag auf ein EFZ kann online unter folgendem Link gestellt werden: https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/

Ein solcher Antrag ist für die beantragende Person kostenlos, die Kosten werden vom FFTW als Träger übernommen.